

## Umsatzsteuerliche Besonderheit bei Zahnärzten

### 1. Grundsätze der Umsatzbesteuerung

- > **Medizinische** Leistungen des Zahnarztes sind steuerfrei nach § 4 Nr. 14 Bst. a UStG.
- > **Nichtmedizinische** Leistungen des Zahnarztes sind generell umsatzsteuerpflichtig.
- > Die **Lieferung** oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten und Vorrichtungen ist steuerpflichtig, **soweit** sie der Zahnarzt **in seinem eigenen Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt** hat (Abschn. 4.14.3 Abs. 8 des Umsatzsteueranwendungserlasses).
- > Die **Überlassung** von kieferorthopädischen Apparaten (Zahnspangen) und Vorrichtungen, die der Fehlbildung des Kiefers entgegen wirken, ist Teil der Heilbehandlung und damit steuerfrei.
- > **Allgemein** ist eine möglichst umfangreiche Dokumentation der Behandlung erforderlich, um eine medizinische Indizierung der erbrachten Leistungen nachweisen bzw. glaubhaft machen zu können.

### 2. Einzelfälle zur Umsatzbesteuerung

Art der Leistung	steuerfrei	7 %	19 %	Fundstelle
Abformmaterial zur Herstellung von Kieferabdrücken	x			A 4.14.3 Abs. 5 UStAE
Bleaching <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Aufhellen nachgedunkelter Zähne wegen Vorerkrankung oder Hellbehandlung</li> <li>• aus kosmetischen oder ästhetischen Gründen</li> </ul>	x		x	BFH, V R 60/14
Botox			x	OFD Frankfurt, 08.07.2015
CEREC-Geräteleistungen Herstellung von Keramiken Nutzung Intraoralkamera <ul style="list-style-type: none"> <li>• medizinisch/diagnostische Zwecke</li> <li>• sonstige Zwecke (z. B. Schönheits-OP)</li> </ul>	x	x	x	A 4.14.3 Abs. 3 UStAE
Dreiviertelkronen (Onlays) soweit sie im Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt wurden		x		A 4.14.3 Abs. 3 UStAE
Einpudern mit Titandioxidpuder (Nebenleistung zur Prothetik), soweit die Zahnprothesen im Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt wurden		x		
Füllungen (allgemein)	x			
Gutachten <ul style="list-style-type: none"> <li>• medizinische Zwecke</li> <li>• sonstige Zwecke</li> </ul>	x		x	OFD Frankfurt, 08.01.2013
Auftragen von Haftliquid (Nebenleistung zur Prothetik), soweit die Zahnprothesen im Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt wurden		x		
Hülsen zum Schutz beschliffener Zähne für die Zeit von der Präparierung der Zähne bis zur Eingliederung der Kronen	x			A 4.14.3 Abs. 5 UStAE
Implantate (künstliche Zahnwurzel für Kronen und Brücken)	x			BFH vom 23.10.1997
Füllungen (Inlays) auch wenn sie vom Zahnarzt computer-gesteuert im sog. CEREC-Verfahren hergestellt werden		x		A 4.14.3 Abs. 3 UStAE
Individuelle Löffel als Teil von Zahnersatz		x		
Kieferabdrücke als Abformungen	x			

Art der Leistung	steuerfrei	7 %	19 %	Fundstelle
Kieferorthopädische Apparate (Modelle, Bisschalen, Bisswälle, Funktionslöffel) <ul style="list-style-type: none"> <li>die nicht Teil einer einheitlichen Heilbehandlungsdienstleistung sind</li> <li>Überlassung im Rahmen der Behandlung, um Fehlbildungen des Kiefers entgegenzuwirken</li> </ul>	x	x		A 4.14.3 Abs. 8 UStAE
Knochenaufbau (Material menschlich oder tierisch)	x			
Kosmetische Leistungen (allgemein)			x	
Kosmetische Operationen eines MKG oder Oralchirurg			x	
Kronen		x		
Material für direkte Unterfütterungen von Zahnprothesen	x			A 4.14.3 Abs. 5 UStAE
Materialbeistellung (z.B. Gold und Zähne), wenn die Zahnprothesen und andere Waren der Zahnprothetik im Fremdlabor gefertigt wird (Lieferung an Patienten ist hinsichtlich der Beistellung steuerpflichtig)		x		A 4.14.3 Abs. 4 UStAE
Schmuckstein geklebt			x	
Professionelle Zahnreinigung	x			BMF vom 15.12.2015
nicht individuell hergestellte provisorische Kronen	x			A 4.14.3 Abs. 5 UStAE
individuell hergestellten provisorischen Kronen		x		A 4.14.3 Abs. 5 UStAE
Verblendschalen für die Frontflächen der Zähne (Veneers)		x		A 4.14.3 Abs. 3 UStAE
Verkauf von Zahnpflegeprodukten			x	
Versandkosten für die Übersendung von Abdrücken usw. an das zahntechnische Labor	x			A 4.14.3 Abs. 5 UStAE
Zahnersatz/Prothetik selbst hergestellt (Eigenlabor mit eigenen Technikern)		x		
Zahnersatz/Prothetik selbständige Zahntechniker (Fremdlabor) <ul style="list-style-type: none"> <li>Lieferung Zahnarzt an Patient (Bruttobetrag Fremdlabor OHNE USt-Ausweis)</li> <li>Lieferung Zahntechniker an Zahnarzt</li> </ul>	x		x	
Zahnersatz/Prothetik teils eigene und teils Zahntechnikerleistung: Aufteilung der Rechnung erforderlich <ul style="list-style-type: none"> <li>eigener Anteil</li> <li>Fremdanteil Lieferung Zahnarzt an Patient Lieferung Zahntechniker an Zahnarzt</li> </ul>	x		x	

Sollte die Summe von sämtlichen steuerpflichtigen Umsätzen, die Sie tätigen (hierzu zählen auch Einnahmen, die außerhalb der Tätigkeit als Zahnarzt erzielt werden) im Kalenderjahr die Grenze von 17.500 € nicht übersteigen, gelten Sie als Kleinunternehmer, so dass keine Umsatzsteuer anfällt. In diesem Fall dürfen Sie auf den Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.